

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 7/66

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsgerechtsstreit

des Kaufmanns Alfred S. [REDACTED], B. [REDACTED]
Argentinien, C. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen in der Sitzung vom 16. März 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. Juni 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden kann. Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht, wie die in ihr enthaltenen Verweisungen ergeben, in allen Punkten der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Der vorliegende Sachverhalt ermöglicht es nicht, diese, bereits vom Bundesgerichtshof entschiedenen Rechtsfragen weiter zu klären. Rechtlich zutreffend hat auch das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Kläger von der Entschädigungsbehörde bei Erlass des Bescheides vom 3.11.1959 nicht als ein erst am Anfang der Ausübung seines Berufes stehender Erwerbstätiger angesehen worden ist. Von dieser Annahme mußte gleichfalls ausgegangen werden, wenn es sich darum handelte, einen neuen Bescheid auf Grund der 2. ÄndVO zu erlassen. Danach war es ausgeschlossen, jetzt

141

- 3 -

berufliche Entwicklungsmöglichkeiten des Verfolgten zu berücksichtigen. Der Umstand, daß auf Grund der 2. ÄndVO, die nach der wirtschaftlichen Stellung erfolgende Einstufung der Verfolgten für diese günstiger geordnet worden ist, spielt insoweit keine Rolle.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 209, § 225 Abs. 1
BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

